

Ethical Finance

Festschrift für Bischof Alois Schwarz zum sechzigsten Geburtstag

Bearbeitet von
Johannes Krall, Erhard Rauch, Richard Lernbass, Franz Lamprecht

1. Auflage 2012. Buch. 671 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63425 7
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 970 g

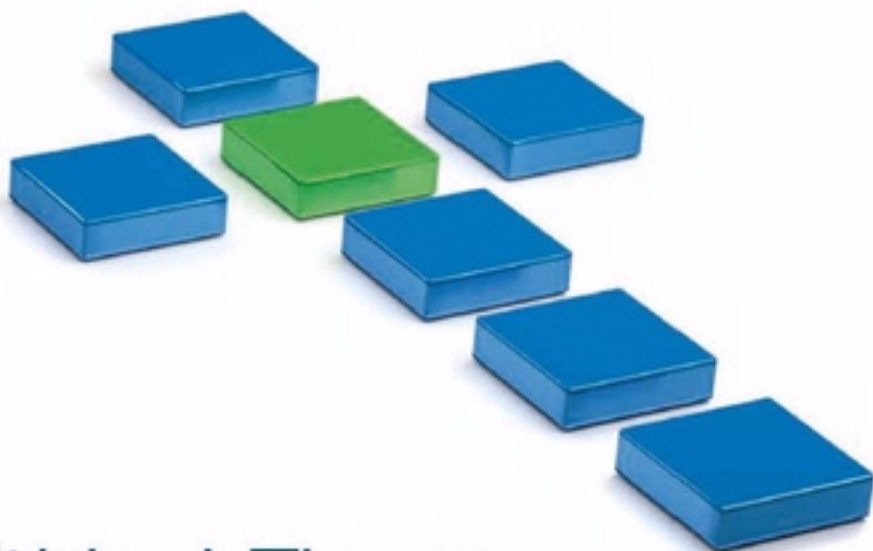
Weitere Fachgebiete > Philosophie, Wissenschaftstheorie, Informationswissenschaft >
Angewandte Ethik & Soziale Verantwortung > Wirtschaftsethik, Unternehmensethik

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Ethical Finance

Festschrift für Bischof Alois Schwarz
zum sechzigsten Geburtstag

Herausgegeben von

Johannes Krall, Franz Lamprecht,
Richard Lernbass, Erhard Rauch,
Ingeborg Spitzer, Elisabeth Stadler
und Christof Zernatto



PETER LANG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Finance and Science Vol. 1



Konsens, Erbe und Vormund

Das römische Recht und das Verhältnis Bischof und Gemeinde

Jakob Ibounig

Für die Universalisierbarkeit des christlichen Glaubens, für seine Übersetzung in Kulturen und Epochen ist die Begegnung mit dem griechischen Denken von unbestritten hoher Bedeutung. Ein wenig im Schatten dieser Begegnung steht eine andere, nicht minder fruchtbare: Die Begegnung mit dem dem römischen Recht, seinen Ämtern und Institutionen. Auch das römische Recht erhebt im Begriff des *ius gentium* einen universalen Anspruch, wird es – z.B. beim Rechtsgelehrten Gaius (2. Jhdt. n. Chr.) – doch beschrieben als „das was die natürliche Vernunft unter allen Menschen (als Recht) aufgerichtet hat“¹. Das römische Recht ist nicht das Sonderrecht eines Stammes oder eines bestimmten Gemeinwesens, sondern ist sich seiner universalen Geltung bewusst, weil es selbst aus universalen Quellen schöpft.

Das Charisma des Evangeliums scheint nun auf den ersten Blick unvereinbar mit römischer Jurisprudenz. In der konkreten Ausgestaltung der kirchlichen Organisation sind jedoch die Institutionen des römischen Rechts sogar ergiebige Paten geworden. Sie lieferten Analogien, Formulierungs- und Verständnishilfen. Hier soll dargelegt werden, wie einige privatrechtliche Begriffe wie „Konsens“, „Erbe“, „Vormund“ mithalfen, die besondere Vollmacht des kirchlichen Amtsträgers, zumal des Bischofs, und sein Verhältnis zur Gemeinde zu beschreiben.

Die Autorität des Bischofs aus dem Konsens der Vielen

Nach der initialen Tat des Gründerapostels wird in den ersten Gemeinden der Christenheit die einzigartige Vollmacht Jesu Christi, des Herrn, weiter gegeben. Diese Vollmacht erreicht den Träger des Amtes nicht nur aus dem Moment der Weihe, sondern auch aus der kontinuierlichen Abfolge der Vorgänger, einer Reihe, die den Neomysten mit dem apostolischen und damit christologischen Ursprung konkret-geschichtlich in Berührung bringt. Der Bischof und der Presbyter stehen

1 quod naturalis ratio inter omnes homines constituit – Gaius 1,1; auch D.1,1,1,3; quod natura omnia animalia docuit; vgl ROBLEDA, Olis, Introduzione allo studio del diritto privato Romano, Roma 1979, 149.

nie nur aus dem eigenen Charisma der Gemeinde gegenüber, sie repräsentieren vielmehr eine andere Person. Dabei sind das aber nicht der oder die Vorgänger. Eine größere Wirklichkeit kündigt sich an. Irenäus von Lyon (a. 135–202) muss selbst fasziniert gewesen sein von der Tatsache, Polykarp von Smyrna gekannt, gehört und berührt zu haben, der ja wiederum noch den Apostel Johannes gesehen hatte – und dieser wiederum den Herrn. In seinem Buch „Gegen die Häresien“ listet er denn auch die Namen aneinander, nicht um historische Neugier zu bedienen, sondern im Sinne einer Selbstvergewisserung der Kirche über die Treue zur apostolischen Überlieferung.

So vereint die Kirche und in ihr die jeweilige, um den Bischof konstituierte Gemeinde zwei einander ergänzende Dimensionen: Es ist zum einen das „vertikale“ Element; die Vollmacht kommt sakramental unmittelbar von Christus. Mit dem Voranschreiten der Zeit verliert die Hierarchie nichts von ihrer Nähe und Unmittelbarkeit zu Gott. Komplementär dazu steht das „horizontale“ Element, das mit den Begriffen „Sukzession“ und „Tradition“ zu fassen ist. Es bedeutet die Erstreckung des Christus-Mysteriums hinein in die Zeit. Schon Clemens von Rom (um 50–100) macht diese horizontale Dimension geltend gegen jene, die sich ausschließlich mit einer vertikalen Ergriffenheit behaupten wollen.² Irenäus von Lyon hat in seiner Argumentation vor allem die Gnosis als Gegner vor Augen. Gegen ihren Spiritualismus setzt er die überprüfbare Geschichtlichkeit der Bischofsreihen entgegen. Vom Gründerapostel ab listet er die Namen der Bischöfe auf.³ Damit kreuzen sich bei ihm die Linien. Neben dem Glaubensbekenntnis und der Treue zur Schrift wird auch die geschichtlich gebundene Reihe der Bischöfe, das Geben und das Entgegennehmen von Hand zu Hand, zu einem hermeneutischen Kriterium. Dennoch ruht die Autorität der Bischöfe in den Gemeinden letztlich darauf, dass sie auch unmittelbar zu Gott stehen. Mögen sie am Ende einer noch so langen Reihe von Vorgängern stehen, ihre Vollmacht über Zwischenträger empfangen haben, sie sind doch von Christus selbst eingesetzt und erhalten ihre Autorität unmittelbar aus seiner Hand.

Nun war der Vorgang der Bischofsbestellung, seine Designation, ein Vorgang, bei welchem Einhelligkeit und Konsens eine nicht bloß pragmatische Rolle spielten, sondern theologisch qualifiziert waren. Der Begriff *consensus* war ein Terminus der juristischen Fachsprache, angesiedelt im Vertrags- und Obligationenrecht und verknüpft mit Bestimmungen des Eherechts.⁴ Rechtsgeschäfte kommen

2 Vgl. z.B. 1Clem 44,1 f [Epistola ad Corinthos, ed. Jaubert, Paris 1971; Sources chretiennes (=SC) 167,172]

3 Für Rom vgl Adv. Haer 3,3,2f; für Smyrna und Ephesus 3,3,4 [ed. Rousseau A. – Doutreleau L., Paris 1974 (SC 211) 32ff]

4 vgl etwa D 2,14,1f [Corpus Iuris Civilis, ed. Krüger P., Berlin 17-1963, 1,56]; dazu auch KOEP, Leo, Consensus, in RAC (= Reallexikon für Antike und Christentum, Stuttgart 1950ff) 3,294-303

durch Konsens, durch Übereinkunft der Vertragspartner und die entsprechende Bekundung vor der kompetenten Stelle zustande. In der Sphäre des öffentlichen Rechts war der *consensus universonum* im Sinne einmütiger Zustimmung für die Bestellung des Magistrats zwar nicht konstitutiv, hatte aber doch legitimierende Bedeutung. In den religiösen Bereich ragte der *consensus* insofern hinein, als die Zustimmung, die Willenseinheit aller oder vieler als Indikator des göttlichen Willens empfunden wurde. So berichtet Cassius Dio, wie das übereinstimmende Urteil der Volksmassen im Zirkus als Zeichen göttlichen Willens verstanden wurde.⁵ Ganz ähnlich dachten auch die Christen über den Konsens, jedenfalls in bestimmten Angelegenheiten, gibt doch die Einmütigkeit nach dem Wort Jesu auch dem Gebet besondere Kraft (Mt 18,19). Daher konnte auch im Verfahren der Bestellung eines Bischofs der (universale) Konsens der Kirche seine Bedeutung gewinnen: als Manifestation der von Gott selbst getroffenen Wahl. Schon Clemens von Rom erinnert die Gemeinde von Korinth an den offenbar außer Streit stehenden Umstand, dass die rechtmäßigen Amtsinhaber „unter Zustimmung der gesamten Gemeinde eingesetzt“ sind.⁶ Sein Vorwurf ist freilich tiefer begründet als nur im Abgehen von der damals gegebenen Zustimmung; nach Clemens ist es doch Gott selbst der sagt: „Ich will einsetzen ihre Bischöfe in Gerechtigkeit und ihre Diakone in Treue.“⁷ So hebt dann auch – gut 100 Jahre nach Clemens – die Rechtssammlung der *Traditio Apostolica* dieselbe „Zustimmung aller“ hervor: „Der Bischof werde eingesetzt als vom ganzen Volke gewählt“.⁸

Den Verfahren, die zur Designation der Bischöfe angewendet werden, liegt allerdings keinerlei demokratisierende Absicht zugrunde, sondern allein die Intention, der besonderen Stellung des Bischofs vor und gegenüber der Gemeinde auch in der Weise seiner Bestellung gerecht zu werden. Die „Wahl“ – oder wie immer man das Verfahren nennen möchte – ist zunächst auf das Wesen des kirchlichen Amtes abgestimmt und hat keinerlei „Wählerrechte“ im Blick. Dies geht beispielhaft aus den Briefen Cyprians von Karthago (um 200–258) hervor: In ihnen lassen sich – je nach Absicht – Stellen belegen, die die Bedeutung der Rolle des Volkes entweder sehr hoch ansetzen oder die Mitbestimmung des Volkes geradezu ausschalten.⁹ So erhält in den Briefen, die sich mit der römischen Angelegenheit des Cornelius befassen, die Zustimmung der Gemeinde – des Klerus und der Laien – einen recht hohen Stellenwert, während Cyprian im Briefwechsel

5 vgl KOEP, Consensus 295

6 IClem 44,3 (SC 167,172)

7 IClem 42,5 (SC 167,170)

8 *Traditio Apostolica* 2 (zitiert nach dem Veroneser Text): *Episcopus ordinetur electus ab omni populo, quique cum nominatus fuerit et placuerit omnibus* [ed. Botte B., Paris 1984 (SC 11bis) 40; weitere Ausgabe bei Schöllgen G., Freiburg 1991 (Fontes Christiani 1)214]

9 vgl SPEIGL, Jakob, Cyprian über das iudicium Die bei der Bischofseinsetzung, in RQS 69(1974)30-45, hier 30f

innerhalb Nordafrikas – somit in der Einflussosphäre seines Primats – auf die eigenen Rechte als „Primas“ pocht und den Volkswillen relativiert. Und doch liegt da ein Widerspruch allenfalls in der Nebensache. Worum Cyprian vor allem zu tun ist, geht aus seinen eigenen Aussagen, gleichgültig in welcher Angelegenheit, immer wieder hervor: Der rechtmäßige Bischof ist vor allem durch göttliche Einsetzung¹⁰ auf seinem Posten. Zu meinen, jemand könnte ohne die von Gott selbst getroffene Wahl Bischof sein, erachtet Cyprian als sakrilegisch.¹¹ Diese Unmittelbarkeit des bischöflich-priesterlichen Amtes stellt Cyprian den Adressaten seiner Briefe immer wieder vor Augen. Die aktuelle Erwählung durch Gott, das *iudicium Dei*, wird zum ausschlaggebenden Faktor in der Besetzung des Amtes. Daneben haben Fragen der Verfahrensordnung, die Gewichtung und Zuordnung der Subjekte einer kirchlichen Willensäußerung (Bischöfe der Provinz, Klerus, Volk) zwar auch ihren Platz, aber einen nachgeordneten Stellenwert. Sie können je nach den Umständen von Zeit und Ort unterschiedlich gewichtet werden.

So kann sich Cyprian in der Sache sogar eher an den Designationsmodi der römischen Staatsbeamten als an der kirchlichen Tradition orientieren. Darauf scheint die Verwendung von Begriffen wie *suffragium* und *testimonium* hinzuweisen, ebenso wie der spezifische Gebrauch von *iudicium*: Bei der Wahl von Beamten lagen die entscheidenden Akte von Auswahl und Präsentation der (meist: des) Kandidaten in der Kompetenz der Wahlleitung. Die Aufstellung einer solchen „Ein-Kandidaten-Liste“ hieß *iudicium*.¹² Diese Aufgabe weist Cyprian den versammelten Bischöfen der betroffenen Provinz, in deren Bereich der zu besetzende Bischofsstuhl sich befindet, zu, sodass der zwischen *iudicium episcoporum* und *iudicium Dei* wechselnde Sprachgebrauch die Entscheidung der Bischöfe mit der Entscheidung Gottes („ungetrennt und unvermischt“) zusammenbringt. Dem Volk bleiben das *suffragium* und *testimonium*, also die Bezeugung der Eignung („Er ist würdig!“) und die akklamatorische Zustimmung. Unter *suffragium* ist nämlich nicht etwa eine freie und gleiche Stimmabgabe durch alle Anwesenden zu verstehen, gemeint ist eine Mitwirkung allgemeiner Art, welcher Cyprian dann je nach Anlass mehr oder weniger Bedeutung zumisst. Auch dort, wo die Stimme des Volkes unter bestimmten Umständen einen (mit-)entscheiden-

10 divina ordinatione, dignatione, indulgentia; vgl. Ep 61,3: ecclesia, quis episcopus eius unus divina ordinatione delectus [ed. Hartel W., Wien 1871; Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum (=CSEL) 3,2,696]; Ep 63,1: ... episcopos plurimos ecclesiis dominicis in toto mundo divina dignatione praepositos (701); Ep 58,1: ... diu a plebe cui de divina indulgentia praesumus (656)

11 Vgl Ep 59,5: ... nisi si ita est aliquis sacrilegae temeritatis ac perditae mentis ut putet sine Dei iudicio fieri sacerdotum (CSEL 3,2,672); vgl auch Ep 66,1: hoc est rebellem adversus Christum et adversus evangelium eius existere ... sacerdotes Dei sine conscientia eius in ecclesia ordinari (727)

12 vgl SPEIGL, Bischofseinsetzung 38

den Charakter erhält, stellt Cyprian den Primat der Entscheidung Gottes heraus, und dieser ist der Gehorsam aller geschuldet.¹³ Das Volk ist also selbst Träger von Vollmacht (*potestas*), jedoch nur kraft des eigenen Gehorsams gegen Gott. Die Einsetzung des Bischofs möchte zu allererst diesen Gehorsam gegen Gott zum Ausdruck bringen. Die Detailfragen bezüglich Auswahl und Bestellung der Person finden in den angewendeten Verfahren dann ihre jeweils situationsbedingte Antwort.

Wie auch immer im Einzelnen vorgegangen wird, Cyprian hält fest, dass der Bischof in Wahrheit nach dem Urteil und nach dem Willen Gottes bestellt wird und auch unmittelbar von Gott seine Vollmacht und Autorität erhält. Zur Manifestation dieses göttlichen Willens scheint ihm ein möglichst breiter und ständisch differenzierter *consensus* geeignet. Der Zirkel schließt sich, wenn den Bischöfen, die ihrerseits auf Weisung Gottes eingesetzt sind, auch im Verfahren der Bestellung eine Sonderrolle zukommt. Der in ihrem Kreis geäußerte *consensus* verleiht dem *iudicium Dei* erst sichtbaren Ausdruck. Der dem römischen Recht entlehene Begriff vom *consensus* wird zum Indikator des Handelns Gottes. Der so bestimmte Hirte ist nun sogar „Richter an Christi statt“.¹⁴

Im Wechsel der Personen bleibt so Christus als Hirte in seiner Kirche gegenwärtig. Die Beziehung Jesu Christi zu seiner Kirche als deren Haupt und Bräutigam und Hirte ist besonders im und durch den Bischof gewahrt.

Der Bischof als „Erbe“

Schon vor der Konstantinischen Wende zeichnete sich ab, dass den kirchlichen Amtsträgern und hier vor allem den Bischöfen im Gefüge der antiken Civitas eine besondere Rolle zukommen sollte – auch über die Grenzen der kirchlichen Gemeinde hinaus. In den Zeiten des Niedergangs der alten staatlichen Ordnung und des Übergangs in die neue, frühmittelalterliche Welt wuchsen den Bischöfen zudem auch vermehrt nicht-pastorale Funktionen zu. Die im römischen Recht geltende Auffassung dessen, was ein Amt, ein *officium*, ist, wirkte zuvor mit am innerkirchlichen Amtsbegriff. Das Amt wird als ein mehr oder weniger fest umrissener Kreis

13 vgl zB Ep 67,3: *propter quod plebs obsequens praeceptis dominicis et Deum metuens a peccatore praeposito separare se debet, nec se ad sacrilegi sacerdotis sacrificia miscere, quando ipsa maxime habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi* (CSEL 3,2, 737f).

14 Ep 59,5: *... unus in ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus iudex vice Christi cogitatur* (CSEL 3,2,672); zu „iudex vice Christi“ vgl MACCARONE, Michele, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Roma 1952, 29f

von Pflichten und Rechten gesehen. Es überdauert die Person des Inhabers.¹⁵ Der sich heraus bildende Amtsbegriff war – wie in jeder Rechtsordnung – der immer unabgeschlossene Versuch, ein überdauerndes, gleichsam „ewiges“ Gebilde (das Gesamt von Befugnissen und Aufgaben) und die endliche menschliche Person zu vermitteln.¹⁶ Eine Möglichkeit (unter anderen), das kirchliche Amt und vor allem das Bischofsamt als fortdauernd und als etwas über die Person Hinausreichendes zu verstehen, um damit auch die bleibende Präsenz Christi „realsymbolisch“ vorzustellen, gab nun das römische Erbrecht an die Hand. Für den kirchlichen Amtsbegriff war da kein allzu weiter Weg zurück zu legen; denn: folgte nicht auch in der Kirche ein Bischof auf den anderen wie in der Erbfolge ein Eigentümer auf den anderen, und war nicht in beiden Fällen der Tod der einzig rechtmäßige Anlass für die Bestellung eines Nachfolgers? Sobald die Theologie horizontal in den Kategorien von Sukzession und Nachfolge dachte, lag das römische Erbrecht in Griffweite.¹⁷

Das Wesen des römischen Erbrechts findet sich in der Universalsukzession, denn Erbschaft wurde nicht als eine Reihe von Einzelrechten und –titeln aufgefasst, die je einzeln dem oder den Erben zugesprochen wurden, sondern als ein unteilbares Ganzes. Die Erbschaft galt als *universitas*, die – auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit von Verträgen – eine vom Leben der Person unabhängige Dauer haben sollte.¹⁸ Diese Stabilität tritt bei Lebzeiten des Eigentümers noch nicht deutlich hervor. Als zusammenhaltendes Subjekt jener Gesamtheit von Rechtsverhältnissen erscheint einfach die natürliche Person des Eigentümers. Erst nach deren Ableben wird klar, dass dieses komplexe Gesamt von Rechten und Verbindlichkeiten als *Einheit* die natürliche Person überdauert und nicht zerfällt.¹⁹ Sogar die noch nicht angetretene Erbschaft hat ihr Subjekt, das ihren Zusammenhalt garantiert: Als dieses Subjekt wird für die Zeitspanne nach dem Tod des Erblassers und vor Antritt der Erbschaft durch den Erben eine Art fingierte Persönlichkeit angenommen,²⁰ damit trägt während dieser Zeit der

15 KROESCHELL, K. – WERNER, K.F. ua, Amt, in: Lexikon des Mittelalters, München Zürich 1980ff (=LMA) 1,546-559, hier 546

16 Die begriffliche Erfassung des Prinzips der „unsterblichen“ Gesamtheit und des „unsterblichen“ Amtes geschieht erst bei den mittelalterlichen Kommentatoren; vgl. KANTOROWICZ Ernst H., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theorie des Mittelalters (übersetzt von Theimer W. und Hellmann B.) München 1990, 385: „Sobald einmal das Prinzip aufgestellt war, dass eine Würde nie stirbt, konnten die Juristen nicht umhin zu bemerken, dass es zwischen der dignitas non moritur und einer Corporation, einer universitas quae non moritur, gewisse Ähnlichkeiten gab“; vgl. auch GIERKE, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Leipzig 1885 (Neudruck Graz 1954) 3,271.

17 Vgl dazu die Untersuchung von FELLERMAYR, Josef, Tradition und Sukzession im Lichte des römisch-antiken Erbdenkens, München 1979.

18 Vgl PUCHTA, Friedrich Georg, Pandekten, Leipzig 12-1877,640.

19 vgl etwa zur hereditas iacens: HAUSMANINGER, Herbert – SELB, Walter, Römisches Privatrecht, Wien-Köln 2001, 442f

20 Vgl D 11,1,15 (Pomponius): domini loco habetur hereditas (Cor.Iur.Civ.1,182)